

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

A. Reich

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

stellung kommen als die Zivilanwärter. Der Reichstag forderte darum schon 1906 die Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter. Das war ein Gebot der Gerechtigkeit, keine Verletzung berechtigter anderer Interessen.

A. Reich.

Als darum im Jahre 1909 ein Befoldungsgesetz für Reichsbeamte erlassen wurde, fanden folgende Bestimmungen Aufnahme:

§ 7. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinendienstzeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinendienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinendienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8. Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder als Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinendienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Klasse führt.

Übergangsvorschriften.

§ 40. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Befoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn die §§ 7 und 8 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung oder Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren oder Kanzleidienstes in Geltung gewesen wäre."

In diesen Vorschriften waren nur die Grundgedanken enthalten. Die dann erlassenen Ausführungsbestimmungen brachten eine Reihe von Härten, um deren Beseitigung der Bund der Militäranwärter den Reichstag bat; es sollte insbesondere

- a) jegliche Zivildienstzeit, gleichgültig bei welcher Behörde und in welcher Stellung im Reichs-, Staats- oder Kommunal- usw. Dienste sie abgeleistet ist, als anrechnungsfähig bezeichnet werden,
- b) die anrechnungsfähige Dienstzeit der in Beförderungsstellen befindlichen Militäranwärter insoweit in den Beförderungsstellen angerechnet werden, als durch die Anrechnung in der ersten etatsmäßigen Stelle eine der Länge der anzurechnenden Dienstzeit

entsprechende Vordatierung in der Beförderungsstelle nicht erfolgt ist, und

- c) die zu ungunsten der Militäranwärter stattgefundenen Ausschaltung des 13. Dienstjahrs beseitigt werden.

Diese Beschwerden erscheinen nicht unbegründet; es ist nämlich überall nur die nach dem 13. Jahre liegende Dienstzeit angerechnet worden. Einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Militäranwärter z. B., der 13 Jahre 6 Monate (einschließlich des bei der Zivilbehörde abgeleiteten Probejahrs) beim Militär gedient hat und 1 Jahr und 6 Monate Diätar gewesen ist, sind nicht etwa die über das 12. Dienstjahr hinaus nachgewiesenen anrechnungsfähigen 3 Jahre, sondern tatsächlich nur 2 Jahre angerechnet worden. Durch diese Ausschaltung ist die Wirkung der Anrechnung für die Militäranwärter bei der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, zum Teil auch bei den Militäranwärttern anderer Verwaltungen, sehr gering gewesen. Der Wert der gesetzlichen Bestimmungen ist durch die willkürliche Ausschaltung wesentlich herabgemindert worden. Es dürfte deshalb als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen werden, wenn die Ausschaltung des 13. Jahres beseitigt wird und die Beamten in den vollen Genuß der Allerhöchst bewilligten Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter gelangen.

B. Die Bundesstaaten.

Bei der Verabschiedung des Befoldungsgesetzes hat der Reichstag unterm 12. Juli 1909 folgende Resolution angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit den verbündeten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die im § 8 — jetzt § 7 — des Befoldungsgesetzes beschlossenen Grundsätze über die Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter auf das Befoldungsdienstalter in allen Bundesstaaten gleichmäßig durchgeführt werden“.

Nach der Drucksache des Reichstags vom 13. Januar 1910 ist diese Resolution vom Bundesrate dem Herrn Reichskanzler überwiesen worden, und nach Seite 61 sind die Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen eingeleitet.

Die Reichsregierung teilte im Jahre 1911 mit, daß „die Regelung eine gewisse Zeit erfordere, da es in den einzelnen Bundesstaaten des Erlasses eines Gesetzes bedürfe. Auch die Frage einer entsprechenden Berücksichtigung der im Kommunaldienste versorgten Militäranwärter sei bei den Bundesregierungen angeregt worden. Eine Mitteilung über deren Stellungnahme könne noch nicht erfolgen, da erst wenige